OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552749/25/SE/BeH – 552750/2

Datum: Linz, 18. Juni 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1.) Ing. A__ und 2.) A Z, beide vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. B__, Dr. C__, Y-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. August 2023, GZ: BHSDN-2022-808084/25-Ka, betreffend Untersagung der Ausführung des gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) angezeigten Hüttengebäudes auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt I. wie folgt lautet:

„I. Naturschutzrechtliche Feststellung:

Die Ausführung des von Ing. A__ und F__, X-Strasse am 28. Juni 2023 (nachträglich) angezeigten Vorhabens der Errichtung eines Hüttengebäudes, 2,2 x 1,2 x 2,0 m in Holzbauweise, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Marktgemeinde Münzkirchen, wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 zur Kenntnis genommen.

Dieses Vorhaben ist in den Einreichunterlagen (Anzeige vom 28.06.2023, Bauskizze Gerätehütte, Lageplan Gerätehütte, Lichtbildbeilage) die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil.“

sowie als Spruchpunkt III. Nachstehendes ergänzt wird:

„III. Verwaltungsabgabe

Ing. A__ und F__, X-Strasse haben die Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 iVm Tarifpost 96 lit. 1 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. 118/2011 idF LGBl. 66/2023, für die Prüfung der Anzeige gemäß § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, 70,00 Euro zu leisten."

II. Die Beschwerdeführer haben Kommissionsgebühren in der Höhe von 102 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 10. August 2022, GZ: BHSDN-2022-808084/25-Ka, wurde Ing. A__ und G__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) die Errichtung einer Holzhütte auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, nach am 28. Juni 2023 erfolgter nachträglicher Anzeige des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 untersagt.

I.2. Dagegen richten sich die vorliegenden Beschwerden vom 8. September 2023. Die rechtsfreundlich vertretenen Bf beantragen darin die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Ausführung des Vorhabens bewilligt wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuen Bescheides.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderlaufe. Die privaten Interessen der Bf an der für die landwirtschaftliche Nutzung dringend benötigte Hütte (zur Lagerung von Futtervorräten und Geräte) würden allfällige öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Weiters werden in der Beschwerde Feststellungsmängel durch die belangte Behörde sowie eine mangelnde Bescheidbegründung gerügt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. September 2023, übermittelt am 21. September 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insb. aufgrund des Beschwerdevorbringens, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich (nachträglich) angezeigte Maßnahme (Errichtung der Hütte) einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV Natur) erstattete auf Basis eines bereits im Zuge des diesem Verfahren vorangehenden Beschwerdeverfahrens bezüglich eines Wiederherstellungsverfahrens (GZ: LVwG-552506) durchgeführten Lokalaugenscheins am 16. März 2023 sein naturschutzfachliches Gutachten vom 13. Februar 2024, GZ: LVwG-552749 2024 Bra.

Dieses wurde den Parteien gemeinsam mit der (ersten) Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 23. Februar 2024 zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit bis spätestens in der mündlichen Verhandlung übermittelt.

I.6. Am 19. März 2024 legten die Bf eine weitere (ergänzende) Stellungnahme samt Unterlagen (Fotodokumentation, Einheitswertbescheid) vor. Zudem erfolgte detaillierteres Vorbringen vor allem zur Notwendigkeit der Hütte für die landwirtschaftliche Nutzung und zum Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Bf.

I.7. Im Hinblick auf das Vorbringen der Bf zu den mit der Hütte verfolgten privaten Interessen (Notwendigkeit für landwirtschaftliche Nutzung) sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich (nachträglich) angezeigte Maßnahme (Errichtung der Hütte) einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene agrarfachliche Amtssachverständige (in der Folge: ASV Agrar) erstattete sein Gutachten vom 21. Mai 2024, GZ: 2022-300630/Es/Ka.

Dieses wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und den Parteien schriftlich ausgehändigt.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 22. Mai 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf samt Rechtsbeistand sowie die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV Natur und ASV Landwirtschaft erschienen sind. Die belangte Behörde nahm gemäß § 25a VwGVG unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der Verhandlung teil. Der Bf war nicht persönlich anwesend.

Die geladenen ASV erörterten ihre vorab den Parteien übermittelten bzw. in der Verhandlung ausgehändigten Gutachten und ging dabei ausführlich auf die von den Parteien und der Verhandlungsleiterin an sie gerichteten Fragen ein. Die Bf sowie die belangte Behörde konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte und ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt,

Einholung von Gutachten, den von den Parteien eingebrachten Stellungnahmen und öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2024.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Bf sind Eigentümer des Grundstückes Nr. ccc, KG D__. Das von den Bf mit Mail vom 28. Juni 2023 angezeigte Vorhaben „Holzhütte“ (in der Folge: Hütte) wurde bereits um 1980 wenige Meter linksufrig des F errichtet.

Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Münzkirchen als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland – Nutzungsart Wald“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

II.2.2. Im Detail weist die Hütte folgende Maße/Ausführung auf:
Bemaßungen:
- Front- und Rückseite Breite: 2,2 m
- Tiefe: 1,2 m
- Höhe Pultdach an der Frontseite: ~ 2,0 m (Neigung zur Rückwand hin 5°)
- Grundfläche: ~ 2,6 m²

Ausführung lt. Antrag:
- Kein Fundament (steht auf 4 Steinplatten)
- Holzkonstruktion mit Eternitbedachung
- an 3 Seiten geschlossen, 1 Langseite offen (Anmerkung: Frontseite)



[Anzeige Bf. samt Beilagen; Gutachten ASV Natur und Landwirtschaft]

Der nächstgelegene Siedlungsrand ist im Osten gelegen und befindet sich in einer Distanz von etwa 75 – 85 m Luftlinie zur Hütte [Anzeige; Gutachten vom 30.03.2023]. Das verfahrensgegenständliche Hüttenbauwerk befindet sich innerhalb eines etwa 650 m südlich des Ortszentrums von D__ gelegenen Landschaftsbereiches und ist außerhalb des bebauten Ortsgebietes gelegen. [Gutachten ASV Natur]

Die Errichtung der Hütte wurde von den Bf am 29. September 2022 bei der zuständigen Baubehörde nach der Oö. BauO 1994 angezeigt und von dieser nicht rechtzeitig gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 untersagt [insb. Erkenntnis LVwG vom 28.04.2023, LVwG-153799/3/DM].

II.2.3. Der Naturhaushalt wird durch das Vorhaben lokal betrachtet auf einer Fläche von etwa 2,6 m² (= überbaute Fläche) insofern wesentlich beeinträchtigt, als dass in diesem Bereich aufgrund der Präsenz der Hütte keine naturbelassene Boden- und Vegetationsentwicklung mehr möglich ist. Der Boden und auch die (potenzielle) Vegetation ist hier aktuell überprägt und dem Naturhaushalt aufgrund der offenen Bauweise und der fehlenden Bodenversiegelung zwar nicht vollständig entzogen, jedoch werden durch die Überbauung der Fläche und durch die Nutzung der Anlage die Standortbedingungen anthropogen derart beeinflusst, dass eine natürliche, den lokalen Boden- und Standortsbedingungen entsprechende Entwicklung dieser Fläche unterbunden wird.

Durch die lokal verursachte Beeinflussung der biotischen und abiotischen Standortsfaktoren im unmittelbaren Bereich des Standortes der Holzhütte werden die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz- und Tierarten unabhängig von der Präsenz oder Absenz spezieller Arten gesamtheitlich betrachtet derart geschädigt, dass eine naturbelassene und den natürlichen lokalen Standortsbedingungen entsprechende Ausbildung und Entwicklung des betroffenen Lebensraumabschnittes nicht mehr möglich ist. Es wird durch die Überbauung und Nutzung des betroffenen Geländebereiches sowohl physisch in die (nicht mehr vorhandene) naturbelassene Bodenvegetation eingegriffen, als auch die lokalen abiotischen Standortfaktoren wie insbesondere Lichteinfall und Niederschlagseintrag verändert, wenngleich aber nicht vollständig unterbunden. Als Resultat dieser anthropogen hervorgerufenen Veränderungen ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung, wie sie im Bereich eines Bachufergehölzes als charakteristisch anzusehen wäre (insbesondere eine Gehölzentwicklung), nicht möglich und wird die betroffene Fläche durch die gegenwärtige Art der Flächennutzung – auch wenn kleinflächig – einer natürlichen Lebensraumentwicklung entzogen.

Die Hütte ist ein kleines Bauwerk mit dementsprechend geringer Flächeninanspruchnahme (~ 2,6 m²) innerhalb eines Ufergehölzes/Waldbereiches. Die Schädigung des Naturhaushalts und von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz- und Tierarten ist daher als gering einzustufen. [Gutachten ASV Natur]

II.2.4. Im gegenständlichen Fall grenzt das bebaute Siedlungsgebiet von D__ an die umliegende landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft an und ist diese jedoch durch die Begrenzung der geschlossenen Ortschaft im Wesentlichen konkret abgegrenzt, auch wenn es im Übergangsbereich Verzahnungsbereiche gibt, die zwischen dem Ortsgebiet und der angrenzenden Kulturlandschaft über-

leiten. Der verfahrensgegenständliche Geländebereich und damit auch die Hütte befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und innerhalb eines Teilbereiches der die Ortschaft umgebenden Kulturlandschaft, welche durch naturnahe Struktur- und Vegetationselemente geprägt wird. Hier verläuft auch das Bachbett des Fbaches, welches abschnittsweise zwar Ufersicherungen und landwirtschaftliche Überfahrten aufweist und zumindest in Teilabschnitten keinen naturbelassenen Bachbettverlauf aufweist, jedoch ansonsten ein naturnahes Landschaftselement darstellt, an dessen Ufern abschnittsweise ein charakteristischer Ufergehölzbewuchs ausgebildet ist. In einem solchen Uferabschnitt befindet sich die Hütte, weswegen dadurch der Charakter eines naturnahen Landschaftselements innerhalb der Kulturlandschaft abseits einer geschlossenen Bebauung beeinträchtigt wird.

Bei einem solchen Landschaftsbereich kann ein Erholungssuchender davon ausgehen, dass besonders die naturnahen Landschaftselemente, welche die Kulturlandschaft in sich gliedern und damit maßgeblich gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen prägen, von Bebauungen und sonstigen optisch wahrnehmbaren Bauwerken und Anlagen unbeeinflusst bleiben, um ihre charakteristische optische Wirkung ungestört entfalten zu können.
Im gegenständlichen Fall wird aber genau dieser Anspruch durch die Errichtung eines - wenngleich kleinen - Gebäudes im Ufernahbereich und innerhalb bzw. am Rand eines Ufergehölzbestandes konterkariert. Durch die vorgenommene Errichtung wird jeder Person, welche hier Erholung suchen möchte bzw. an diesem Bereich vorbeikommt und die Hütte wahrnimmt, die anthropogene Überprägung des Waldabschnittes erfahrbar und dadurch wiederum die Erholungswirkung beeinträchtigt.

Da durch die Errichtung der Hütte die erfahrbare Naturnähe im Bereich eines naturnahen Landschaftselements innerhalb der Kulturlandschaft konterkariert wird und es sich zudem im Falle des Verbleibs dieser Hütte um einen dauerhaften Eingriff handelt, ist die dadurch verursachte Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft jedenfalls im aktuell betroffenen Landschaftsabschnitt als wesentlich zu bezeichnen und widerspricht dies demzufolge dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz. [Gutachten ASV Natur]

II.2.5. Das lokale Landschaftsbild ist im unmittelbaren Eingriffsbereich sowie in dessen Nahbereich innerhalb eines Radius von zumindest etwa 70 m maßgeblich von bewirtschafteten Grünlandflächen, einer kleineren Wald- und daran angrenzenden Ufergehölzfläche sowie dem Verlauf des Bachbettes des Fbaches geprägt. Innerhalb dieser annähernd etwa 1,54 ha großen Kreisfläche befindet sich nur ein landwirtschaftliches Nutzgebäude am westlichen Waldrand der sich in N-S-Richtung langgestreckt erstreckenden Waldfläche auf dem Grundstück Nr. bbb, KG D__. Dieses Gebäude ist vom Standort der Hütte zwar nur etwa 38 m Luftlinie entfernt, jedoch im Gelände rund 6 m höher nahe der Oberkante der

Geländeböschung gelegen und stockt zwischen diesen Wald, sodass keine unmittelbare Sichtbeziehung gegeben ist.

Die ~ 70 m-Distanz zum nähest gelegenen Wohngebäude bezieht sich zudem nur auf Gelände östlich des Standortes der Hütte, hingegen erstreckt sich die beinahe unverbaute Kulturlandschaft südlich des Ortskerns von D__ vordringlich in Richtung Süden aber auch in Richtung Westen deutlich weiter als die angeführten 70 m. Besonders in Richtung Süden ist das Gelände weitläufig unverbaut und erstreckt sich hier ein ineinander verzahntes Vegetations- und Nutzungsmosaik aus Kleinwaldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie langgestreckt verlaufenden Ufergehölzsäumen an Fließgewässern, insbesondere dem genannten Fbach.

Die Sichtachsen in Richtung Süden werden maßgeblich von den hier vorhandenen Waldflächen begrenzt. Die Ortschaft Eisenbirn, die etwa 800 m Luftlinie südwestlich des Standortes der Hütte gelegen ist, ist von dieser aus nicht einsichtig. Am Waldrand einer südlich gelegene Kleinwaldfläche befindet sich hier als einzig wahrnehmbares Bauwerk lediglich ein hölzerner Hochstand für jagdliche Zwecke.

In Richtung Westen betrachtet steigt das Gelände von etwa 485 m Seehöhe auf etwa 490 – 491 m Seehöhe an und ist dieser sich in N-S-Richtung erstreckende Hang/Böschung durchgehend bestockt, sodass auch in dieser Richtung die Sichtbeziehungen und vor allem die Fernsicht maßgeblich eingeschränkt ist. Ungeachtet dessen befindet sich die nächstgelegene Bebauung (Wohn- und Nebengebäude) am Ortsrand von D__, hier jedoch auch in einer Distanz von etwa 180 m und im zwischenliegenden Gelände befinden sich mit Ausnahme des bereits angesprochenen landwirtschaftlichen Gebäudes am Waldrand keine sonstigen Gebäude. Im Norden beträgt die Distanz zum nähest gelegenen Gebäude (Wohngebäude) etwa 120 m.

Insofern ist die Hütte räumlich betrachtet weitgehend isoliert in einem Ufergehölzbereich des Fbaches situiert, wobei hier sowie im dargestellten Umland das Landschaftsbild ansonsten weitestgehend von Landschaftselementen biogener Genese geprägt wird. Folglich scheint die Hütte, auch wenn gering dimensioniert und teilweise sichtverschattet gelegen, als Fremdkörper innerhalb dieser Landschaft, dessen anthropogene Genese deutlich zu erkennen ist und in optischer Hinsicht damit im deutlich wahrnehmbaren Gegensatz zu den umgebenden Landschaftsstrukturen steht.

Die Hütte stellt im Nahbereich betrachtet eine Störung des Landschaftsbildes dar. Dabei ist es auch nicht von vordringlicher Relevanz, dass im Umfeld des Gebäudes Gehölze stocken und somit von außerhalb des Gehölzbestandes betrachtet eine optisch teils abschirmende Wirkung gegeben ist. Bei Beurteilung der Wirkung der Hütte im Nahbereich auch innerhalb des bewaldeten Geländebereiches am Fbach

entfaltet sie eine das lokale Landschaftsbild deutlich verändernde Wirkung, da durch ihre Präsenz der Wald- Gehölzcharakter maßgeblich anthropogen überprägt wird. Wäre diese Hütte (und zudem auch die eingezäunte, zur Entenhaltung genutzte Fläche innerhalb des Gehölzbestandes) nicht vorhanden, so würde sich dieser Bereich als geschlossene bewaldete Fläche, die eine Verlängerung des westlich gelegenen Hangwaldes hin zum Ufer des Fbaches darstellt, präsentieren und sich in die vorhandene Kulturlandschaft im südlichen Anschluss an die Ortschaft D__ in landschaftscharakteristischer Weise einfügen.

Dieser Veränderung des Erscheinungsbildes eines standorttypischen Gehölzbestandes verursacht eine Störung des Landschaftsbildes. Zwar ist die Störung des Landschaftsbildes vordringlich auf das einsehbare Umland des Hüttenstandortes beschränkt, ist in diesem Teilbereich der Landschaft jedoch als wesentlich zu bezeichnen, da es hier zu einer deutlich wahrnehmbaren und einer naturbelassenen oder zumindest naturnahen Bestandsentwicklung im betroffenen Gehölzbereich entgegenstehenden Überprägung eines charakteristischen Teilelements der Kulturlandschaft kommt. Die Hütte ist sowohl innerhalb des lokal stark ausgedünnten Wald(rand)bereiches als auch von den angrenzenden Wiesenflächen aus betrachtet wahrnehmbar (besonders im laubfreien Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode), wodurch die anthropogene Überprägung des Bestandes im Nahbereich zum Fbach dem Betrachter verdeutlicht wird.

Auch wenn eine relevante Fernwirkung des Gebäudes nicht vorliegt, wird der betroffene Landschaftsausschnitt durch dessen Existenz in optischer Hinsicht derart überprägt, dass für diesen Teilbereich festzustellen ist, dass dadurch der lokale Landschaftscharakter verändert wird.

Wo eigentlich ohne diese Überprägung ein geschlossener Gehölzbestand stocken würde und innerhalb dieses Teilraumes dadurch ein naturnahes und landschaftscharakteristisches Landschaftsbild wahrnehmbar wäre, ist nunmehr eine Holzhütte vorhanden, durch welche das Gehölzkontinuum unterbrochen wird, was zu einer Veränderung des wahrnehmbaren Charakters dieses Ausschnitts des Landschaftsbildes führt. [Gutachten ASV Natur]

II.2.6. Der ASV Natur konnte keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen. [Gutachten ASV Natur]

II.2.7. Die Bf betreiben eine professionelle Entenzucht der seltenen Rasse der „Warzenente“. Das Bauwerk erfüllt den Zweck der wettergeschützten Lagerung von Futtermittel, Brutmöglichkeiten und für die Wassergeflügelhaltung notwendigen Gerätschaften (Schaufel, Rechen, etc.). Bei Hochwassersituationen bietet sie den Enten auch aufgrund des vorhandenen Plateaus Schutz.

Die Nähe der Hütte zum Fbach (Wasser) ist dabei für eine artgerechte Haltung maßgeblich. Die vorhandene Größe der Hütte ist, für eine gute Zugänglichkeit bei der Reinigung der Hütte und Verwahrung des Futters, unbedingt erforderlich. Zudem brauchen die Zuchtenten einen gewissen Raum, damit die notwendige Ruhe für die Brut gewährleistet ist.

Für die artgerechte Haltung von Wassergeflügel ist nach den biologischen Richtlinien und Haltungsempfehlungen ein einfaches, wettergeschütztes, auf einer Seite offenes, überdachtes Bauwerk mit planbefestigtem Boden zur hygienischen Einstreu erforderlich. Die Hütte entspricht genau den biologischen Richtlinien und Haltungsempfehlungen des österreichischen Kontrollverbandes „K__ – L__“ vom 29. März 2024, welche mit 31. Dezember 2024 für Bio-Landwirtschaftsbetriebe verbindlich werden. Die Bf sind hinsichtlich der Entenzucht zwar nicht „Bio-Zertifiziert“, richten jedoch ihren Betrieb nach den entsprechenden Richtlinien aus.

Der Betriebszweig „Wassergeflügel“ stellt seit Jahren für die Bf ein wichtiges Einkommensstandbein (ca. 1.000 Euro Jahreserlös) dar. Eine Weiterführung der Entenzucht, gegebenenfalls sogar ein Ausbau dieses Betriebszweigs, ist in Zukunft geplant. Die Hütte ist für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Bf (Kleinlandwirtschaft; „M__“) als notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 zu qualifizieren. [Gutachten Landwirtschaft]

II.2.8. Der vom erkennenden Gericht beauftragte agrarfachliche ASV benötigte 5 begonnene halbe Stunden für den am 24. April 2024 durchgeführten Lokalaugenschein.

II.3. Beweiswürdigung

Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich eindeutig und vollständig aus den oben genannten Beweismitteln.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten ist schlüssig und plausibel. Es besteht diesbezüglich auch kein Widerspruch zur von der belangten Behörde eingeholten Gutachten vom 24. Juli 2023 hinsichtlich der Beurteilung des Natur- und Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft (das Thema Naturhaushalt wurde nicht behandelt).

Wenn die Bf vorbringen, dass die Hütte aufgrund der vorhandenen Sichtachsen und der Situierung keine prägende bzw. störende Wirkung im Landschaftsbild und im Hinblick auf den Erholungswert habe und dies aus mit entsprechenden Fotos darzustellen versuchen, so vermögen sie mit diesem Vorbringen dem Gutachten des ASV Natur nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten und weder eine Unschlüssigkeit noch eine Unvollständigkeit des Gutachtens aufzuzeigen.

Ob die gegenständliche Fläche als „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) zu qualifizieren ist, war mangels Tatbestandsmäßigkeit nicht zu ermitteln.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das erkennende Gericht daher auf das Gutachten des beigezogenen ASV Natur.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen (Notwendigkeit der Hütte für die landwirtschaftliche Entenzucht im angezeigten Ausmaß und am gegenständlichen Standort) wurden von den Bf (insb. im Rahmen der Beschwerde, der weiteren Eingaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. Erörterungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) nachvollziehbar dargestellt. Die vorgebrachten Interessen sowie die für deren Gewichtung maßgeblichen Umstände blieben im Verfahren unbestritten und stehen im Einklang mit den Ausführungen des beigezogenen ASV Landwirtschaft. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher, wie von den Bf vorgebracht, dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
[...]
(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
[...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]
5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,
zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]
(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl. 66/1994 idF LGBl. 17/2024, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil: Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden.
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013.“

III.1.3. Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013), LGBl. 35/2013 in der Fassung LGBl. 17/2024, wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]“

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht

III.2.1. Die Hütte befindet sich wenige Meter linksufrig eines als „Fbach“ bezeichneten Gewässers. Der „Fbach“ ist jedoch nicht in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. 26/2017, angeführt und stellt auch keinen Zubringer 1. oder 2. Ordnung in ein in dieser Verordnung angeführtes Fließgewässer dar, weshalb kein Bewilligungstatbestand des § 10 Oö. NSchG 2001 (Fließgewässeruferschutzbereich) vorliegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf – unter anderem – der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg cit) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige.

III.2.2. Das gegenständliche Vorhaben hat die Errichtung einer Holzhütte auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, das als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland – Nutzungsart Wald“ ausgewiesen ist, zum Inhalt.

III.2.3. Weiters liegt das gegenständliche Vorhaben auch mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich nicht innerhalb einer aus mehreren Bauten gebildeten „zusammenhängenden Verbauung“ und somit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001.

III.2.4. Das angezeigte Vorhaben kann mit einer Höhe von ca. 2 m und einer Tiefe von 1,2 m von Menschen betreten werden, ist an drei Seiten und somit überwiegend umschlossen und mit dem Fundament kraftschlüssig zum Boden verbunden. Auch benötigt die fachgerechte Herstellung einer derartigen Holzkonstruktion mit Eternitbedachung bautechnische Kenntnisse. Die Hütte ist iSd § 2 Z 5 und Z 12

Oö. BauTG 2013, auf welche § 2 Abs. 2 Oö BauO 1994 ein Gebäude. Sie stellt folglich ein nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Vorhaben dar, dessen Ausführung insbesondere nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. erfolgen darf.

III.2.5. Es besteht insbesondere auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 1 Z. 5 bzw. Abs. 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall das baubehördliche Verfahren betreffend das gegenständliche Objekt ein reines Anzeigeverfahren war und somit kein Bewilligungsverfahren, bei dem die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden bzw. entsprechende sachverständige Feststellungen in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren getroffen werden hätte können, durchgeführt wurde.

III.2.6. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten, und daher die durch den angefochtenen Bescheid innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige erfolgte Untersagung der belangten Behörde rechtmäßig war.

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung

III.3.1. Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist ein projektbezogenes Verfahren ist. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Unterlagen der Bf vom 28. Juni 2023 angezeigte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Die Ausführung des Vorhabens ist insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs. 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten:

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu

verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Die Hütte ist ein kleines Bauwerk mit geringer Flächeninanspruchnahme von etwa 2,6 m² innerhalb eines Ufergehölzes/Waldbereiches. Die Schädigung des Naturhaushalts und von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten flächenbezogen als gering einzustufen. Daher ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Ziels des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, gegeben auch wenn es am unmittelbaren Standort grundsätzlich zu einer wesentlichen Veränderung der Standortbedingungen mit unmittelbarem Einfluss auf die Vegetation und deren lokalen Entwicklungspotenzial kommt.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).

Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw. umgekehrt.

Der verfahrensgegenständliche Geländebereich und die gegenständliche Hütte befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und innerhalb eines Teilbereiches der die Ortschaft umgebenden Kulturlandschaft, welche durch naturnahe Struktur- und Vegetationselemente geprägt wird. Hier verläuft auch das Bachbett des Fbaches, welches abschnittsweise zwar Ufersicherungen und landwirtschaftliche Überfahrten aufweist und zumindest in Teilabschnitten keinen naturbe-

lassenen Bachbettverlauf aufweist, jedoch ansonsten ein naturnahes Landschaftselement darstellt, an dessen Ufern abschnittsweise ein charakteristischer Ufergehölzbewuchs ausgebildet ist. In einem solchen Uferabschnitt befindet sich die Hütte, weswegen dadurch der Charakter eines naturnahen Landschaftselements innerhalb der Kulturlandschaft abseits einer geschlossenen Bebauung beeinträchtigt wird.

Bei einem solchen Landschaftsbereich kann ein Erholungssuchender davon ausgehen, dass besonders die naturnahen Landschaftselemente, welche die Kulturlandschaft in sich gliedern und damit maßgeblich gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen prägen, von Bebauungen und sonstigen optisch wahrnehmbaren Bauwerken und Anlagen unbeeinflusst bleiben, um ihre charakteristische optische Wirkung ungestört entfalten zu können.

Im gegenständlichen Fall wird aber genau dieser Anspruch durch die Errichtung eines - wenngleich kleinen - Gebäudes im Ufernahbereich und innerhalb bzw. am Rand eines Ufergehölzbestandes konterkariert. Durch die vorgenommene Errichtung wird jeder Person, welche hier Erholung suchen möchte bzw. an diesem Bereich vorbeikommt und das Gebäude wahrnimmt, die anthropogene Überprägung des Waldabschnittes erfahrbar und dadurch wiederum die Erholungswirkung beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist jedenfalls im aktuell betroffenen Landschaftsabschnitt als wesentlich zu bezeichnen und widerspricht dies demzufolge dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

III.3.4. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins

Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Die Hütte ist räumlich betrachtet weitgehend isoliert in einem Ufergehölzbereich des Fbaches situiert, wobei hier sowie im Umland das Landschaftsbild ansonsten weitestgehend von Landschaftselementen biogener Genese geprägt wird. Folglich erscheint die Hütte, auch wenn gering dimensioniert und teilweise sichtverschattet gelegen, als Fremdkörper innerhalb dieser Landschaft, dessen anthropogene Genese deutlich zu erkennen ist und in optischer Hinsicht damit im deutlich wahrnehmbaren Gegensatz zu den umgebenden Landschaftsstrukturen steht.

Wo eigentlich ohne diese Überprägung ein geschlossener Gehölzbestand stocken würde und innerhalb dieses Teilraumes dadurch ein naturnahes und landschafts-charakteristisches Landschaftsbild wahrnehmbar wäre, ist nunmehr eine Holzhütte vorhanden, durch welche das Gehölzkontinuum unterbrochen wird, was zu einer Veränderung des wahrnehmbaren Charakters dieses Ausschnitts des Landschafts-bildes führt.

Bei Beurteilung der Wirkung der Hütte im Nahbereich auch innerhalb des bewaldeten Geländebereiches am Fbach entfaltet sie eine das lokale Land-schaftsbild deutlich verändernde Wirkung, da durch ihre Präsenz der Wald-Gehölz-charakter maßgeblich anthropogen überprägt wird.

Auch wenn eine relevante Fernwirkung der Hütte nicht vorliegt, wird der betroffene Landschaftsausschnitt durch dessen Existenz in optischer Hinsicht derart über-prägt, dass für diesen Teilbereich festzustellen ist, dass dadurch der lokale Land-schaftscharakter wesentlich verändert wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.5. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl in das Landschaftsbild als auch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise einge-griffen wird, dass dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der ASV Natur konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das angezeigte Projekt dadurch abzuändern.

Eine Untersagung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.6. Interessenabwägung

III.3.6.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen sind grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Das private Interesse der Bf an der Errichtung der Hütte liegt in der Notwendigkeit der Hütte für die landwirtschaftliche Zucht von „Warzenenten“. Die Hütte bietet den erforderlichen Unterstand für die Zuchtenten und Futtervorräte sowie Geräte.

Öffentliche Interessen am Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

III.3.6.2. Abwägung der Interessen der Bf mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

Dieses genannte private Interesse ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das angezeigte Vorhaben zwar aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme innerhalb des Ufergehölzes/Waldbereichs der Naturhaushalt und die Grundlage von Lebensgemeinschaften nicht in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise geschädigt. Jedoch wird sowohl in das Landschaftsbild als auch den

Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind von unterschiedlicher Intensität:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Störung des Landschaftsbildes zwar vordringlich auf das einsehbare Umland des Hüttenstandortes beschränkt ist, hier jedoch eine deutlich wahrnehmbare und einer naturbelassenen bzw. naturnahen Bestandsentwicklung entgegenstehenden Überprägung im betroffenen Nahbereich des Fbaches, der zwar nicht unter den Uferschutz des § 10 Oö. NSchG 2001 fällt, jedoch – abgesehen vom Bereich der Hütte – einen das Landschaftsbild charakteristisch prägenden, geschlossenen Ufergehölzbestand aufweist, vorliegt, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des in diesem Bereich vorzufindenden Landschaftsbildes als durchschnittlich zu qualifizieren.

Anders verhält es sich bezüglich des Erholungswerts: Hier gilt es hinsichtlich der Interessensgewichtung zu berücksichtigen, dass keine Straße, kein Spazier- oder Fußweg im verfahrensgegenständlichen Bereich verläuft und faktisch kaum Erholungssuchende im einsichtigen Nahbereich der Hütte aufhältig sind. Insofern ist insbesondere aufgrund der anzunehmenden geringen Frequenz von Erholungssuchenden das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Erholungswertes trotz der Tatsache, dass für Personen, welche hier Erholung suchen möchten bzw. an diesem Bereich vorbeikommen und das Gebäude wahrnehmen, die anthropogene Überprägung des Waldabschnittes erfahrbar und dadurch wiederum die Erholungswirkung beeinträchtigt wird, dieses im konkreten Fall als gering einzustufen.

Das nunmehr aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall insgesamt als durchschnittlich einzustufende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Bauwerk ist gegenüber dem bereits oben genannten Interesse der Bf am Vorhaben abzuwägen.

Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das Gericht letztlich folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Hütte wird von den Bf als Vieh- und Futter-Unterstand für die im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit betriebenen Entenzucht benötigt. Wobei für diese insbesondere auch die Lage und das Ausmaß der Hütte maßgeblich ist, da eine Nähe zum Wasser für eine artgerechte Haltung und eine entsprechende Hüttengröße für die notwendige Reinigung und Manipulation sowie Brutplatzgröße und Schutz im Hochwasserfall der sehr seltenen und gefragten Rasse „Warzente“ unbedingt erforderlich ist.

Die Entenzucht (Betriebszweig „Wassergeflügel“) stellt für die Bf auch eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar (rd. 1.000 Euro/Jahr) und ist eines von mehreren

Standbeinen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs, der auch in (längerer) Zukunft weiterbetrieben werden soll.

Die Hütte entspricht auch genau den biologischen Richtlinien und Haltungsempfehlungen des österreichischen Kontrollverbandes „K__ – L__“ vom 29.03.2024, welche mit 31.12.2024 für Bio-Landwirtschaftsbetriebe verbindlich werden und an denen sich die Bf – obwohl für den Bereich der Entenzucht nicht Bio-zertifiziert – ausrichten.

Die Hütte ist für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Bf (Kleinlandwirtschaft; „M__“) als notwendig im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 zu qualifizieren.

Die Bedeutung der Hütte in der angezeigten Art und Weise für die Bf ist angesichts dessen als sehr hoch zu qualifizieren.

In Anbetracht der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Gegenüberstellung der soeben dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass die Interessen der Bf am Vorhaben das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

Da in einer Gesamtbetrachtung somit die vorgebrachten Interessen der Bf als höherwertiger als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, war der Beschwerde stattzugeben und die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen.

III.4. Verwaltungsabgabe

Gemäß Tarifpost 96 lit. a der Anlage zur Oö. LVV 2011 ist für die Prüfung einer Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 eine Abgabe von 70 Euro zu entrichten.

IV. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die

gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die Bf die Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 bei der belangten Behörde gestellt haben, sind ihnen entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LBGl 25/2023, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der am 24. April 2024 durchgeführten Lokalaugenschein des agrarfachlichen Amtssachverständigen dauerte 5 halbe Stunden, weshalb von den Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 102,00 Euro (= 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (2 halbe Stunden für 1 Amtsorgan à 20,40 Euro) durch die belangte Behörde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von den Bf – soweit noch nicht erfolgt – zu entrichten sind.

Auch sei darauf hingewiesen, dass die mit 1. Mai 2024 aufgrund der Novelle LBGl. Nr. 30/2024 in Kraft getretene Tariferhöhung (auf 22,00 Euro pro halbe Stunde) im vorliegenden Fall, da die einschlägige Amtshandlung am 24. April 2024 durchgeführt wurde, noch nicht maßgeblich war.

Gemäß Tarifpost 96 lit. a der Anlage zur Oö. LVV 2011 ist für die Prüfung einer Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 eine Abgabe von 70 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw. Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine

Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw. vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insb. auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu insb. die Hinweise auf die unter Punkt III. dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer